

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 288/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Juli 1969

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Juni 1969 in Berlin
unter Mitwirkung von

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

M o g k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 2. Mai 1968 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob für die wegen politischer Verfolgung gemäß § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anerkannten Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung Werteinheiten anzurechnen sind.

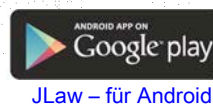
Die ursprüngliche Klägerin des Rechtsstreits ist im August 1967 gestorben. Der Rechtsstreit wird von ihrem Ehemann fortgesetzt. Die frühere Klägerin war als rassisch Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Sie lebte seit 1936 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vor ihrer Auswanderung im November 1936 war sie in Deutschland in der Zeit von 1922 bis 1935 als ärztliche Sprechstundenhilfe und Wirtschaftlerin versicherungspflichtig beschäftigt. Die Beklagte gewährte ihr durch Bescheid vom 9. September 1965 Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) vom 1. Januar 1964 an. Mit Bescheid vom 19. April 1967 wandelte sie diese Rente mit Wirkung vom 1. März 1967 in ein Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 1 RVO um. Bei der Berechnung der Rente berücksichtigte sie die Zeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts vom 16. November 1936 bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO, ohne für diese Ersatzzeiten Werteinheiten anzurechnen. Unter Berufung auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (VerfolgtenG) vom 22. August 1949 beehrte die frühere Klägerin, daß für die Ersatzzeiten Beiträge angerechnet würden und ihr eine höhere Rente gezahlt werde.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen. Der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

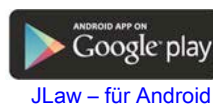
Ogleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hat, ist sie statthaft, weil der Kläger als wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG eine Verletzung des § 103 SGG rügt und dieser Mangel auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG I, 150).

Nach dieser Vorschrift hat das Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Das Tatsachengericht genügt seiner Aufgabe, den Sachverhalt zu erforschen, nicht, wenn der Sachverhalt, wie er zur Zeit der Urteilsfällung dem Tatsachengericht bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichte, sondern das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Das LSG ist bei seiner Entscheidung von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 3 VerfolgtenG für Versicherungsfälle nach dem Jahre 1956 durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) außer Kraft gesetzt worden sei. Ein Ausgleich für einen durch die Berechnungsweise der Rente nach neuem Recht nicht gedeckten, aber glaubhaft gemachten Schaden des Verfolgten sei durch die sinngemäße und der seit dem 1. Januar 1957 nach dem ArVNG bestehende Rechtslage angepaßte Anwendung des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 VerfolgtenG möglich. Diese Vorschriften seien auch über den 31. Dezember 1956 hinaus in diesem der Rechtslage angepaßten Sinne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

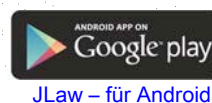
weiterhin geltendes Recht. Deshalb seien die Arbeitsentgelte zu berücksichtigen, die der Verfolgte während der Verfolgungszeit - glaubhafterweise - verdient haben würde, falls dies zu einer für ihn günstigeren persönlichen Rentenbemessungsgrundlage und einer höheren Rente führe. Infolgedessen komme es, so hat das LSG ausgeführt, zunächst darauf an, ob hier Arbeitsentgelte innerhalb der Verfolgungszeit als glaubhaft gemacht anzusehen seien, deren Berücksichtigung zu einer für die frühere Klägerin günstigeren persönlichen Rentenbemessungsgrundlage führen könnte. Das LSG hat dies verneint. Es hat hierzu dargelegt, für die frühere Klägerin sei der erste Beitrag überhaupt erst im September 1928 entrichtet. Von ihrem 16. Lebensjahr (März 1918) bis kurz vor Vollendung ihres 34. Lebensjahres im Januar 1936, also in einer Gesamtzeit von etwa 18 Jahren, habe sie nur 31 Beitragsmonate in der Rentenversicherung zurückgelegt. Sie habe also nur mit großen Unterbrechungen und zeitweilig überhaupt nicht rentenversicherungspflichtig gearbeitet. Da sie den letzten Beitrag zur Rentenversicherung am 26. Januar 1936 geleistet habe, ihre Auswanderung aber erst Mitte November 1936 also etwa 10 Monate später, erfolgt sei, bestehe auch kein Anhalt dafür, daß sie die bis zum Januar 1936 ausgeübte Tätigkeit aus Verfolgungsgründen habe aufgeben müssen. Als Ersatzzeit aus Verfolgungsgründen sei auch erst die Zeit ab November 1936 anerkannt worden. Bei dieser Sachlage lasse sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nichts dafür entnehmen, ob und in welchem Umfange die frühere Klägerin während der anerkannten Ersatzzeit versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hätte. Deshalb ließen sich auch keine Feststellungen treffen, welche Arbeitsentgelte die frühere Klägerin ohne Eintritt des Verfolgungstatbestandes erzielt haben würde. Der zur Feststellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

eines etwaigen Schadens nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anzustellende Vergleich sei daher nicht möglich, weil keine Bezugsgrößen hinsichtlich des der früheren Klägerin wahrscheinlich entgangenen Arbeitsverdienstes zur Verfügung stünden. Infolgedessen stehe auch nicht fest, ob die frühere Klägerin tatsächlich einen Schaden erlitten habe, der es rechtfertigen würde, gemäß § 4 Abs. 4 VerfolgtenG zu seinem Ausgleich die Ersatzzeit bei der Berechnung der Rente als Beitragszeit zu behandeln.

Die Revision rügt mit Recht, daß die Feststellung des LSG, es bestehe kein Anhalt dafür, daß die frühere Klägerin die bis zum Januar 1936 ausgeübte Tätigkeit aus Verfolgungsgründen habe aufgeben müssen, auf einer nicht ausreichenden Erforschung des Sachverhalts beruhe. Das gleiche gilt für die weiteren Feststellungen des LSG, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lasse sich nichts dafür entnehmen, ob und in welchem Umfange die frühere Klägerin während der anerkannten Ersatzzeit versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt und welche Arbeitsentgelte sie ohne Eintritt des Verfolgungstatbestandes erzielt haben würde. Das LSG hätte seine Feststellungen nicht ohne Beziehung der Entschädigungsakten der früheren Klägerin beim Entschädigungsamt Berlin treffen dürfen. In diesen Akten ist hinsichtlich des Schadens in ihrem beruflichen Fortkommen in dem Vermerk vom 27. November 1961 (Bl. E 15) festgestellt, daß sie als Sprechstundenhilfe tätig gewesen ist und ihre Tätigkeit aus rassistischen Gründen 1934 aufgeben mußte. Das Entschädigungsamt hat der Berechnung des Berufsschadens der früheren Klägerin als Schadenszeit die Zeit vom 1. März 1934 bis zum 31. Dezember 1959 zugrunde gelegt, und es hat ihr wegen ihres Schadens im beruflichen Fortkommen im Wege des Vergleichs eine Geldent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schädigung im Betrage von 40000,- DM gezahlt (Bl. E 24).

Zwar haben die frühere Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter weder im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) noch im Verfahren vor dem LSG die Beiziehung dieser Entschädigungsakten ausdrücklich beantragt. Der Prozeßbevollmächtigte hat im Gegenteil vor dem LSG laufend - nicht weniger als zehnmal - auf eine Entscheidung mit der Begründung gedrängt, einer weiteren Sachaufklärung bedürfe es nicht, die Sache sei entscheidungsreif. Dieses Verhalten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers befreite das LSG aber nicht davon, von Amts wegen alle nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung für die Entscheidung des Rechtsstreits und für die dafür erforderliche Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen anzustellen. Dem LSG mußte das Vorhandensein der Akten über das vor dem Entschädigungsamt Berlin anhängig gewesene Entschädigungsverfahren bekannt sein; denn die Entschädigungsakten haben ausweislich der Rentenakten der Beklagten im Rentenfeststellungsverfahren vorgelegen und waren außerdem in dem früheren Verfahren vor dem SG Berlin - S 23 J 3193/63 - beigezogen worden (vgl. Bl. 89 Rückseite der Rentenakten).

Da der von der Revision gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die Entschädigungsakten beigezogen und die dort getroffenen Feststellungen berücksichtigt hätte. Da

- 7 -



- 7 -

die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil für eine Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht ausreichen, ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)